

12720/AB XXIV. GP

Eingelangt am 07.01.2013**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Finanzen

AnfragebeantwortungFrau Präsidentin
des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Wien, am Dezember 2012

GZ: BMF-310205/0251-I/4/2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12980/J vom 7. November 2012 der Abgeordneten Herbert Kickl, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich, Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Erhebung von Daten für die Jahre 2000 und 2001 wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Daher können aus verfahrensökonomischen Gründen keine diesbezüglichen Angaben gemacht werden. Für das Jahr 2012 sind derzeit noch keine aussagekräftigen Daten verfügbar, da dieses Jahr noch nicht veranlagt ist.

Jahr	Veranlagte unbeschränkte Einkommensteuer in Euro
2002	3.430.242.189,87
2003	3.101.966.994,46
2004	3.385.043.339,41
2005	3.142.369.921,23
2006	2.969.007.004,91
2007	3.024.278.834,73
2008	3.147.321.418,79
2009	3.082.537.271,57
2010	3.106.703.052,59
2011	3.080.138.204,05

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Jahr	Veranlagte beschränkte Einkommensteuer in Euro
2002	22.675.418,72
2003	24.129.267,96
2004	21.308.471,51
2005	31.930.126,85
2006	24.658.712,06
2007	28.379.556,43
2008	29.546.780,59
2009	28.337.045,90
2010	23.353.782,13
2011	32.307.030,35

Jahr	Lohnsteuer in Euro
2002	17.108.616.696,23
2003	17.841.356.109,66
2004	18.025.605.312,06
2005	17.848.408.496,82
2006	19.025.943.957,21
2007	20.589.611.594,92
2008	22.304.250.151,88
2009	21.073.955.952,62
2010	21.567.257.381,90
2011	22.996.822.416,05

Zu 2., 3., und 4.:

Eine konkrete Aussage zur Einkommensteuerentwicklung bezogen auf die Staatsbürgerschaft kann nicht getroffen werden, da diese für die Einhebung der Einkommensteuer nicht relevant ist.

Zu 5. und 6.:

In Österreich gilt grundsätzlich das Nominalwertprinzip, welches bedeutet, dass die Geldentwertung durch Inflation oder Deflation grundsätzlich keinen Einfluss auf den Steuertarif hat. Die automatische Abgeltung der kalten Progression ist aus verfassungsrechtlichen Gründen problematisch, weil diverse Institute in Österreich und Europa (Statistik Austria, Eurostat etc.) verschiedenste Parameter zur Berechnung der Inflation bzw. zur Berechnung unterschiedlicher Warenkörbe heranziehen und dadurch unterschiedliche Ergebnisse erhalten, auf die der Gesetzgeber nicht ohne Weiteres Bezug nehmen kann.

Da sowohl die Inflationsraten der verschiedenen Institute voneinander abweichen als auch die Realeinkommensverluste individuell unterschiedlich sind und auf Sonderfaktoren (beispielsweise Kurzarbeit, Karenzzeiten, Zeiten der Arbeitslosigkeit) beruhen können, ist die Berechnung von Realeinkommensverlusten und budgetären Mehreinnahmen durch die kalte Progression nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen